

zum Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Möbelindustrie 2013 - 2014 vom 20. Oktober 2012. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gesamtarbeitsvertrag 2013 - 2014 mit folgenden Änderungen bis 31. Dezember 2014 verlängert wird.

Artikel 6 Löhne

- 6.1. wie bisher
- 6.2. wie bisher
- 6.3. wie bisher
- 6.4. wie bisher
- 6.5. wie bisher

Anhang zu Artikel 6**Einmalzahlung für das Jahr 2014**

1. Die Arbeitnehmer haben für das Jahr 2014 Anrecht auf eine Einmalzahlung in der Höhe von CHF 650.-- (13 x 50.--/Mt.).
Die im aktuellen GAV definierten Mindestlöhne behalten für 2014 ihre Gültigkeit und die aktuellen Lohnverhältnisse bleiben unverändert.
2. Die zwischen den Sozialpartnern vereinbarte Einmalzahlung ist von den Arbeitgebern zwischen Ende März 2014 und Ende Juni 2014 an die Arbeitnehmer zu bezahlen.
3. Lehrlinge sind von dieser Einmalzahlung ausgenommen.
4. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach der Höhe des Beschäftigungsgrades, für Beschäftigungsgrade unter 50% wird die Hälfte der Einmalzahlung ausgerichtet. Für Beschäftigte im Stundenlohn ist die gleiche Berechnungsbasis anzuwenden.
5. Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag nach der Auszahlung der Einmalzahlung endet, haben keine pro rata temporis-Rückzahlung zu leisten.
6. Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag vor der Auszahlung der Einmalzahlung endet, erhalten pro rata temporis vom 1.1.2014 bis zu Ihrem Arbeitsvertragsende (max. bis Ende des Auszahlungsmonates der Einmalzahlung) ihren Anteil an der Einmalzahlung.
7. Neueintritte ab 1.1.2014 sind von dieser Einmalzahlung ausgeschlossen.

Lotzwil, Zürich, Olten 13. Dezember 2013

Verband Schweizer Möbelindustrie

H. Vifian

K. Frischknecht

Unia

G. Reo

R. Ambrosetti

A. Ferrari

syna

W. Rindlisbacher

K. Regotz